

## **Satzung der Jungen Liberalen Frankfurt am Main**

### **I. Zweck, Mitgliedschaft und Gliederung**

#### **§ 1. Name und Sitz**

(1) Der Kreisverband Frankfurt am Main (nachfolgend: „Der Verband“) führt den Namen „Junge Liberale Frankfurt am Main“, abgekürzt „JuLis Frankfurt am Main“.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

#### **§ 2. Zweck und Grundsätze**

Die Jungen Liberalen Frankfurt am Main sind die Jugendorganisation des Kreisverbandes Frankfurt der Freien Demokratischen Partei (FDP). Unter dem Namen „Junge Liberale“ haben sich junge Menschen zu einem Verband zusammengeschlossen mit dem Ziel, die Idee des politischen Liberalismus weiterzuentwickeln und sie gemeinsam in die Praxis umzusetzen. Die Jungen Liberalen wirken an der Aufgabe mit, die größtmögliche Freiheit für den Menschen zu verwirklichen. Die Jungen Liberalen greifen vor allem die Probleme der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und setzen sich für deren Interessen ein. Sie bekennen sich zum Auf- und Ausbau eines freiheitlichen demokratischen Rechtsstaates, einer freiheitlichen Gesellschaft und der sozialen Marktwirtschaft. Für die gemeinsame politische Arbeit ist ein respektvolles Miteinander unerlässlich. Die körperliche, seelische und sexuelle Unversehrtheit und Selbstbestimmung des Einzelnen ist für die Jungen Liberalen Frankfurt am Main von größter Bedeutung.

#### **§ 3. Mitgliedschaft**

##### **(1) Voraussetzungen**

Mitglied des Verbandes kann jede natürliche Person werden, sofern sie mindestens das 14. Lebensjahr, nicht aber das 35. Lebensjahr vollendet hat, nicht Mitglied einer konkurrierenden politischen Organisation ist, insbesondere einer anderen politischen Partei als der FDP oder deren Jugendorganisationen und die Grundsätze sowie die Satzung des Verbands sowie des Landes- und Bundesverbandes der Jungen Liberalen anerkennt. Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, Handelsgesellschaften und andere Personenvereinigungen (auch BGB-Gesellschaften) werden nicht als Mitglieder aufgenommen.

##### **(2) Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Antrag auf Aufnahme ist in Textform beim Bundes-, Landes- oder Kreisverband Frankfurt am Main zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Kreisvorstand binnen sechs Wochen.

Nach dieser Frist können Interessenten vom Landesvorstand aufgenommen werden. Der Kreisverband hat hiergegen ein Einspruchsrecht. Der Einspruch ist binnen drei (3) Monaten nach Anzeige der Aufnahme schriftlich beim Landesvorstand einzulegen. Ein Antrag auf Überprüfung des Verfahrens zum Landesschiedsgericht ist zulässig.

### **§ 3a. Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz**

(1) Die Kreismitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Kreisvorstandes Personen, die sich in besonderer Weise um die Jungen Liberalen Frankfurt am Main verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernennen.

(2) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind nicht Mitglieder im Sinne dieser Satzung und unterliegen somit nicht der Beitragspflicht. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben nichtsdestotrotz Rede- und Antragsrecht auf Kreismitgliederversammlungen.

### **§ 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder der Jungen Liberalen Frankfurt am Main haben das Recht und die Pflicht, sich im Rahmen dieser Satzung an der politischen und organisatorischen Arbeit der Jungen Liberalen Frankfurt am Main zu beteiligen und den Zweck der Jungen Liberalen Frankfurt am Main zu fördern.

(2) Zu den Pflichten der Mitglieder gehört die Beitragszahlung gemäß der Beitragsordnung.

(3) Das passive Wahlrecht ist nicht an die Mitgliedschaft in der FDP gebunden.

### **§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet mit Vollendung des 35. Lebensjahres, dem in Textform gegenüber dem Kreis-, Landes- oder Bundesverband erklärten Austritt, dem Eintritt in eine politisch konkurrierende Organisation, dem Ausschluss oder dem Tod.

(2) Bekleidet ein Mitglied bei Vollendung des 35. Lebensjahres ein Amt bei den Jungen Liberalen, so endet die Mitgliedschaft mit Ablauf der Amtsperiode.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze des Verbandes – insbesondere durch gewalttätige, sexuelle und/oder psychische Übergriffe auf andere Mitglieder – verstößt. Über einen Antrag auf Ausschluss entscheidet das Landesschiedsgericht. Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds der Jungen Liberalen Frankfurt am Main oder andere Ordnungsmaßnahmen kann durch jedes Mitglied der Jungen Liberalen Frankfurt am Main gestellt werden. Eine Antragstellung ist auch gegenüber dem Kreisvorstand möglich; dieser leitet den Antrag an das Landesschiedsgericht weiter. Darüber hinaus sind der Kreisvorstand sowie die Kreismitgliederversammlung als Gremien berechtigt einen Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds der Jungen Liberalen Frankfurt am Main oder andere Ordnungsmaßnahmen beim Landesschiedsgericht zu stellen. Hierfür ist ein Beschluss des jeweiligen Gremiums auf Antrag einzelner Mitglieder herbeizuführen. Für diesen Beschluss reicht die einfache Mehrheit.

(4) Ein Mitglied der Jungen Liberalen Frankfurt am Main kann auch ausgeschlossen werden, wenn es mindestens ein Jahr trotz entsprechender Verpflichtung und nach zweimaliger

Aufforderung (Mahnung) keine Beiträge gezahlt hat. Über den Ausschluss im Sinne dieses Absatzes entscheidet der Kreisvorstand. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung des Landesschiedsgerichts zulässig.

## **II. Organe des Kreisverbandes**

### **§ 6. Organe des Kreisverbandes**

Organe des Kreisverbandes sind dem Rang nach:

1. Die Kreismitgliederversammlung
2. Der Kreisvorstand.

### **§ 7. Die Kreismitgliederversammlung**

(1) Die Kreismitgliederversammlung hat folgende unübertragbare Aufgaben und Rechte:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Kreisvorstandes;
2. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landeskongress;
3. Wahl von zwei (2) Kassenprüfern, die dem Kreisvorstand nicht angehören dürfen;
4. Änderung der Satzung;
5. Auflösung des Kreisverbandes;
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
7. Ernennung von Ehrenvorsitzenden;
8. Wahl einer Ombudsperson.

(2) Die Kreismitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Darüber hinaus tagt sie auf Beschluss des Kreisvorstandes und auf Antrag von mindestens zehn (10) Prozent der Mitglieder des Kreisverbandes. Alle Mitglieder der Jungen Liberalen Frankfurt am Main sind rede- und antragsberechtigt. Die Kreismitgliederversammlung kann darüber hinaus durch Beschluss Gästen das Wort erteilen. Für diesen Beschluss genügt die einfache Mehrheit.

(3) Die Kreismitgliederversammlung wird mit einer Frist von zwei (2) Wochen unter Vorschlag einer Tagesordnung durch Einladung in Textform an alle Mitglieder des Kreisverbandes einberufen.

(4) Sachanträge, Satzungsänderungsanträge, Ausschlussanträge sowie Anträge auf Abberufung des Kreisvorstandes oder einzelner Kreisvorstandsmitglieder müssen mindestens eine (1) Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Kreisvorstand in Textform eingereicht werden. Sie sind anschließend umgehend allen Mitgliedern zuzusenden. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Jungen Liberalen Frankfurt am Main sowie der Kreisvorstand. Ausschlussanträge sind umgehend an das Landesschiedsgericht weiterzuleiten und im Vorfeld der Mitgliederversammlung nur dem betroffenen Mitglied, dessen Ausschluss beantragt wird, und keinerlei weiteren Mitgliedern außerhalb des Kreisvorstands zuzusenden. Die Beratung des Ausschlussantrags erfolgt in nicht-öffentlicher Sitzung.

(5) Wahlen können nur durchgeführt werden, wenn sie in der Einladung angekündigt wurden. Davon ausdrücklich ausgenommen sind Nachwahlen zum Kreisvorstand in Folge

einer Abberufung des Kreisvorstandes oder einzelner Mitglieder des Kreisvorstandes oder eines Rücktritts eines Mitglieds des Kreisvorstandes, sofern der Antrag auf Abberufung oder die Rücktrittserklärung zum Zeitpunkt der Einladung der Kreismitgliederversammlung noch nicht vorlag.

(6) Satzungsänderungen und die Abberufung des Kreisvorstandes oder einzelner Kreisvorstandsmitglieder bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Jungen Liberalen Frankfurt am Main.

(7) Wahlen zum Kreisvorstand sowie die Abberufung des Kreisvorstandes oder einzelner Kreisvorstandsmitglieder sind geheim durchzuführen. Andere Wahlen, Ernennungen und Abstimmungen können offen erfolgen, sofern kein Widerspruch durch ein anwesendes Mitglied erfolgt. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, genügt zu einer Wahl, Ernennung oder Annahme eines Antrages die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 8. Der Kreisvorstand**

(1) Der Kreisvorstand setzt sich aus dem Kreisvorsitzenden, bis zu fünf gleichberechtigten Stellvertretern des Kreisvorsitzenden mit den Zuständigkeiten Finanzen, Kreisgeschäftsführung, Programmatik, Organisation sowie Presse und bis zu sechs Beisitzern (je nach Beschluss der Kreismitgliederversammlung) zusammen.

(1a) Der Kreisvorstand ist dazu ermächtigt weitere stimmberechtigte Mitglieder zu kooptieren sowie nicht-stimmberechtigte ständige Gäste zu ernennen. Die Anzahl der Kooptionen darf nicht die Hälfte der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder im Kreisvorstand übersteigen.

(2) Die Mitglieder des Kreisvorstandes gem. Abs. (1) werden von der Kreismitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Erreicht bei einer Kandidatur von mehr als einem Kandidaten keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit aller anwesenden Mitglieder der Jungen Liberalen Frankfurt am Main, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die beiden Kandidaten gegeneinander antreten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit.

(3) Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes. Er erstattet der Kreismitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder an einem Beschluss teilnehmen.

(4) Legt ein Kreisvorstandsmitglied sein Amt nieder, so übernehmen die anderen Kreisvorstandsmitglieder bis zur Wahl kommissarisch dessen Geschäftsbereich. Legt der Kreisvorsitzende sein Amt nieder, so sind unverzüglich Neuwahlen für den gesamten Kreisvorstand abzuhalten. Die Kreismitgliederversammlung kann den Kreisvorstand oder ein einzelnes Kreisvorstandsmitglied auf Antrag abberufen. Zur Abberufung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

(5) Zur außergerichtlichen Vertretung des Kreisverbandes Frankfurt am Main sind der Kreisvorsitzende sowie jeder der stellvertretenden Kreisvorsitzenden einzeln berechtigt. Weitere Mitglieder können hierzu durch Beschluss des Vorstandes ermächtigt werden.

(6) Die gerichtliche Vertretung des Kreisverbandes nimmt der Landesverband durch den Landesvorstand wahr. Näheres regelt die Satzung des Landesverbandes der Jungen Liberalen Hessen.

## **§ 9. Die Ombudsperson**

- (1) Die Ombudsperson wird von der Kreismitgliederversammlung auf die Dauer von einem (1) Jahr gewählt. Sie darf kein Wahlamt nach dieser Satzung innehaben.
- (2) Die Ombudsperson soll als Ansprechpartner innerhalb des Verbands für Fälle von Diskriminierung oder Konflikten unter den Mitgliedern fungieren.

## **§ 10. Finanzen und Mitgliedsbeitrag**

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Kreismitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festlegt.
- (2) Der Kreisschatzmeister verwaltet die Kasse des Kreisverbandes. Er erstattet der Kreismitgliederversammlung einen Kassenbericht. Er ist den Kassenprüfern jederzeit Rechenschaft schuldig.

## **§ 11. Kassenprüfer**

- (1) Die Kreismitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem (1) Jahr zwei (2) Kassenprüfer, die nicht dem Kreisvorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Finanzen des Kreisverbandes mindestens einmal jährlich zu prüfen und der Kreismitgliederversammlung einen Bericht darüber zu erstatten.
- (3) Den Kassenprüfern sind auf Verlangen jederzeit sämtliche Finanzunterlagen zugänglich zu machen und erforderliche Auskünfte zu erteilen, sofern diese für die ordnungsgemäße Prüfung notwendig sind.

## **§ 12. Satzungsänderungen**

Diese Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Jungen Liberalen Frankfurt am Main geändert werden. Die geänderte Satzung wird erst dann gültig, wenn sie beglaubigt durch den Kreisvorstand, in der Landesgeschäftsstelle eingegangen ist.

## **§ 13. Auflösung**

Der Kreisverband kann durch die Kreismitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel aufgelöst werden. Es müssen mindestens 40 Prozent der Mitglieder des Kreisverbandes anwesend sein. Die Auflösung ist schriftlich unter Beachtung der Fristen in der Einladung zur Kreismitgliederversammlung anzukündigen. Das Vermögen des

Kreisverbandes Frankfurt am Main fällt im Falle der Auflösung an den Bezirksverband Rhein-Main der Jungen Liberalen.

#### **§ 14. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Verabschiedung durch die Kreismitgliederversammlung zum 18.05.2017 in Kraft.